

Fehler in der 16. FSG-Novelle

Dr. Michael Grubmann
Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirates
Wirtschaftskammer Österreich
Verkehrsrechtstag 2015

Geh't der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



§ 2 Abs 1 Z 11 - Definition der Klasse D1

■ Alt:

Klasse D1: Kraftwagen mit **mehr als acht** aber nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern;

■ Neu:

Klasse D1: Kraftwagen mit nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern und die zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind;

Geh't der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



§ 2 Abs 1 Z 11 - Definition der Klasse D1

- Klasse B wird eigentlich zur Teilmenge der Klasse D1
 - jeder PKW nicht mehr als 16 Plätze
 - Gesamtlänge von 8 m
- Erläut begründen dies ua mit Wohnmobilen, wobei im Erlasswege diese wieder unter Klasse C1 fallen sollen ??
- Änderung im FSG ändert nicht bereits erteilte Lenkberechtigungen !!
- Alte LB bleiben im erteilten Umfang aufrecht !!

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



§ 2 Abs 2 Z 1 (Ziehen von Anhängern)

- Mit den Klassen AM, A1, A2, A darf ein Anhänger gemäß § 104 Abs 5 KFG gezogen werden
- Kritik vom letzten Verkehrsrechtstag umgesetzt
ABER
- Unklar bleibt die Situation für „Alte“ Klassen !!!
- Vor Inkrafttreten erteilte Klassen AM, A1 und A2 ohne das Recht, Anhänger zu ziehen !!!
- Wie soll das die Exekutive überprüfen ??

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



§ 6 Abs 1 Z 4 (Mindestalter bei Klasse A)

- Alt:

Klasse A: vollendetes 20. Lebensjahr bei vorangegangenem zweijährigem Besitz der Klasse A2,

- Neu:

4. Klasse A: vollendetes 20. Lebensjahr bei vorangegangenem zwei-jährigem Besitz der Klasse A2 - ausgenommen dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW,

4a. Klasse A: vollendetes 21. Lebensjahr für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW - ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt keine Übertretung nach § 1 Abs 3 dar,

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



§ 6 Abs 1 Z 4 (Mindestalter bei Klasse A)

- Erläut führen aus, dass Übergangsregelung notwendig sei, damit nicht „Altbesitzer“ strafbar werden !!!
- Gesetzgeber geht anscheinend wirklich davon aus, dass Änderung im FSG alle erteilten Lenkberechtigungen ändert !!!
- dies wäre nur dann möglich, wenn
 - LB quasi im dynamischer Verweis auf FSG erteilt oder
 - eine „Überleitungsbestimmung“ aufgenommen wird
- Jegliches Überschreiten des Umfangs der LB gilt als Lenken ohne Lenkberechtigung !!!

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



§ 12 Abs 2 letzter Satz (Prüfungsfahrzeug)

- Gem § 12 Abs 2 FSG kann die praktische Prüfung für die Klasse D1 auch auf einem Fahrzeug der Klasse D abgelegt werden.
- Anh II Z I lit B Z 5 der 3. FS-RL: Fahrzeug der Klasse D1 mit den dort genannten Anforderungen !
- § 7 Abs 2 Z 4.2 FSG-PV: Fahrzeug der Klasse D1 mit den dort genannten Anforderungen !

- § 12 Abs 2 letzter Satz ist EU-widrig und sollte daher sowohl für die Klasse D1 als auch C1 entfallen !

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



§ 17a Abs 1 Satz 1 (Befristung)

- In § 17a Abs 1 wird „lediglich“ der ausgestellte Führerschein befristet
- Die Erläut führen aus:
- „Es handelt sich lediglich um die Klarstellung, dass auch jede der genannten Klassen für sich alleine befristet ist und das „und“ nicht im Sinne einer Kumulation zu verstehen ist.“

- Erläut widersprechen dem Gesetzestext !

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



§ 20 Abs 2 Z 4 lit b (Umfang der Klasse C)

Mindestalter der Klasse C mit 18 für Fahrzeuge,

....

„b) mit denen bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße gemacht werden.“

- Unklar bleibt die Situation für „Alte“ Klassen !!!
- Vor Inkrafttreten erteilte Klasse C bleibt im erteilten Umfang aufrecht !!!
- Wie soll das die Exekutive überprüfen ??

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



§ 41a Abs 12 - Übergangsvorschrift

- Meisten Änderungen treten mit 1.10.2015 in Kraft; vgl § 43 Abs 23 Satz 1
- Übergangsvorschrift des § 41a Abs 12: („Verfahren auf Erteilung der Lenkberechtigung, die vor dem 1. Oktober 2015 anhängig waren sind nach der bis dahin geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.“) tritt aber erst am 1.1.2016 in Kraft; vgl § 43 Abs 23 Satz 2
- Sinn ???

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

